

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.03.2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 01. Februar 2006, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung vom 09. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 1.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500,- Euro je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.500,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 15.000,- Euro
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- Euro.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde und des Eigenbetriebes „Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb“. Er entscheidet im Benehmen mit dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Mitarbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- Euro bzw. 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.
- (5) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

**Artikel 2**  
**Neufassung der Hauptsatzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der von Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt zu machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vitte auf Hiddensee, 09. MAI 2007

  
M. Gau  
Bürgermeister